

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und Un-
fallversicherung
Abteilung Versicherungsaufsicht
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

14. März 2023

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Verhandlung der Tarife der Analysenliste; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme in eingangs rubrizierter Angelegenheit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir teilen die Vorbehalte des Bundesrates gegenüber der geplanten Änderung und sind ebenfalls der Ansicht, dass die grundsätzlich unterstützenswerten Ziele der Motion 17.3969 «Tarifpartner sollen Tarife von Laboranalyse aushandeln», nämlich Innovationsförderung, Vereinheitlichung der Tarife gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) sowie die rasche Anpassung derselben, mit der geplanten Gesetzesänderung nicht erreicht werden können.

Als Begründung ist einerseits zu nennen, dass die Kompetenz zur Benennung der durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) zu bezahlenden Analysen mit der geplanten Revision weiterhin beim Bund verbleibt, lediglich die Preisbestimmung dieser Analysen wird an die Tarifpartner delegiert. Die Innovationsförderung obliegt somit weiterhin dem Bund und kann nicht durch die einzelnen Tarifpartner direkt beeinflusst werden. Andererseits ist die grosse Anzahl und Heterogenität (z.B. Praxislabore mit niedrigem Analysevolumen versus stark automatisierte Grosslabore) der betroffenen Tarifpartner zu nennen. Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zur Tarifgestaltung (Art. 43 Abs. 2 KVG) stünde es den Tarifpartnern frei, für die Vergütung von Laboranalysen irgendeine Tarifart zu wählen. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass die Bevölkerung für die gleiche Laboranalyse künftig unterschiedliche Tarifarten und Tarifraten zu bezahlen hätte, je nachdem, bei welchem Leistungserbringer diese durchgeführt würde. Das Ziel einer Vereinheitlichung der Tarife gemäss KVG ist deshalb mit der vorgesehenen Delegation an die vielen, heterogenen Tarifpartner nicht erreichbar. Zudem zeigt die Erfahrung der letzten Jahre, dass es für die Tarifpartner zunehmend schwieriger wird, einvernehmliche Tarife zu vereinbaren. Insbesondere im Hinblick auf die Erneuerungskadenz der Analysenliste durch den Bund, welcher die Gesamtliste zwei bis drei Mal pro Jahr inhaltlich anpasst, erscheint eine Übertragung der Kompetenz zur Aushandlung der Tarife der Analysen an die Tarifpartner in der Praxis als nicht zweckdienlich. Es ist zu befürchten, dass aufgrund von tariflosen Zuständen die Labortarife vermehrt subsidiär durch die Kantonsregierung festgesetzt werden müssen und dadurch auch das Ziel einer raschen Preisanpassung der Laboranalysen nicht erreicht wird. Im Endeffekt führt die geplante Änderung bei den Kantonen zu personellem Mehraufwand, analog

auch beim Bund und bei den Tarifpartnern, welcher in keinem adäquaten Verhältnis zu möglichen Kosteneinsparungen aufgrund niedrigerer verhandelter Tarife steht. Vielmehr sollte der Bund die bereits in Gang gesetzte Revision der Analysenliste möglichst rasch vorantreiben und die geplanten Tarifierhöhungen vor 2025 in Kraft setzen.

Aus all diesen Gründen lehnen wir die geplanten Änderungen ab. Im Übrigen verweisen wir auf das diesem Schreiben beigelegte Antwortformular und auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 26. Januar 2023.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Antwortformular